

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	15.11.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neubau einer 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Bechterdissen, Pkt.Friedrichsdorf-Pkt. Bechterdissen, Planfeststellung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhaltsdarstellung:

Die Amprion GmbH (ehemals RWE Transportnetz Strom GmbH) beantragt die Planfeststellung für den Neubau einer 110-/ 380 kV- Freileitungsverbindung vom Pkt. Friedrichsdorf (Bekelheider Straße in Bielefeld-Senne) bis zum Umspannwerk Bielefeld-Ost (Linnenstraße in Bielefeld-Frordissen) und Umbau der bestehenden 220-/380 kV-Leitung von der Umspannanlage Bielefeld-Ost bis Umspannanlage Bechterdissen (Gemeinde Leopoldshöhe) sowie Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, hier Anpassungen bestehender 110kV-Leitungen der Stadtwerke Bielefeld, siehe Anlage- Übersichtsplan.

Die Amprion GmbH versorgt den Großraum Gütersloh/Bielefeld seit etwa 1930 aus den Kraftwerken im östlichen Ruhrgebiet über die bestehenden 220-kV-Freileitungen zwischen Gütersloh und Bielefeld. Die Leitungen stellen eine wichtige Ost-West-Verbindung zum Höchstspannungsnetz der TenneT TSO GmbH (ehemals E.ON Netz GmbH) her und sind gleichzeitig wesentlicher Bestandteil des westeuropäischen Verbundnetzes. Das Höchstspannungsnetz ist an die heutigen und zukünftigen Versorgungs- und Übertragungsaufgaben anzupassen. Die geplante Netzverstärkung wird auch wegen prognostizierter höherer Einspeisung aus Windenergieanlagen sowohl im Inland als auch in der Nordsee erforderlich. Die 380 kV-Leitung ist daher im Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21.09.2009 unter der laufenden Nr. 17 aufgeführt.

Darüber hinaus soll die im Planungsraum parallel bestehende, ca. 60 Jahre alte 110 kV-Ringleitung der Stadtwerke Bielefeld abgebaut und auf der geplanten 380 kV-Leitung mitgeführt werden.

Insgesamt ist mit diesem Planfeststellungsabschnitt eine Leitungslänge von rd. 16,8 km beantragt. Dabei werden 48 Masten neu errichtet. Demgegenüber werden 23,7 km Leitungslänge und 85 Masten zurückgebaut.

Die Masten werden als Stahlgittermasten aus verzinkten Normprofilen errichtet. Je nach Standort kommen unterschiedliche Masttypen zum Einsatz. Alle Masten werden mit unter dem Erdreich liegenden Plattenfundamenten gegründet. Die Masthöhen schwanken von 43 m bis 71 m.

Die Baumaßnahmen sollen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens voraussichtlich im

Jahr 2012 beginnen und erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. 24 Monaten. Der Rückbau der 220 kV- und 110 kV-Leitungen erfolgt zum Teil vor und nach dem Neubau.

Für die Bauarbeiten werden die Zufahrten zu den Maststandorten soweit wie möglich über bestehende Straßen und Wege gelegt. Im Bereich der Masten müssen temporäre Baustelleneinrichtungsf lächen für die Zwischenlagerung des Erdaushubes, die Vormontage der Masten und für die Aufstellung von Geräten und Fahrzeugen angelegt werden. Die Größe beträgt maximal 60 x 60 m. Eine sorgfältige Rekultivierung der beanspruchten Flächen erfolgt anschließend.

Für den dauerhaften Betrieb der Leitung wird ein entsprechender Schutzstreifen je nach Örtlichkeit festgelegt. Dieser variiert von 54 m bis zu maximal 100 m. Die bisherigen Schutzstreifen wiesen Breiten von 52 m bis zu 86 m und separat verlaufende Schutzstreifen auf. Der Schutzstreifen wird über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S. von § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch gesichert.

Der geplante Leitungsbau wird mit vier Bänden Antragsunterlagen textlich und planmäßig hinsichtlich aller zu berücksichtigenden öffentlichen Belange dargelegt. Neben den technischen Antragsunterlagen ist eine Umweltstudie im Hinblick auf die Erfordernisse gemäß §6 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und §15 BNatSchG (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG und eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Bereich der Querung im Teutoburger Wald erstellt worden.

Als umweltrelevante Projektwirkungen nach UVPG wurden untersucht:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten
- temporäre Flächeninanspruchnahme an den Baustellen und Zufahrten
- Maßnahmen in den Schutzstreifen
- Raumanspruch der Masten und Leitungen
- niederfrequente elektrische und magnetische Felder
- Schallemissionen

bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Boden, Wasser, Klima, Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter.

Als Ergebnis wird herausgearbeitet, dass Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie den Boden können durch Maßnahmen im Eingriffsbereich und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch die Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft können im Naturraum Westfälische Bucht durch den Rückbau vorhandener Leitungen kompensiert werden, im Naturraum Weserbergland erfolgt eine multifunktionelle Kompensation durch die Anlage von Gehölzbiotopen.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgte eine dezidierte Erfassung der vorhandenen Biotoptypen analog LANUV 2008 (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW). Die Eingriffsbeurteilung und Kompensationsberechnung wird getrennt für die Naturräume Westfälische Bucht (Bereich Senne) und Weserbergland (Osning, Ravensberger Hügelland, Stadt Bielefeld und Kreis Lippe) dargelegt. Dabei wird zwischen dauerhafter und zeitweiser Inanspruchnahme sowie Beeinträchtigungen durch Maßnahmen in den Schutzstreifen unterschieden.

Der zusammengefasste Kompensationsflächenbedarf beläuft sich auf rd. 4,97 ha für den Bereich Senne und rd. 2,24 ha für den Bereich Weserbergland. Dabei dominiert der Kompensationsbedarf für Gehölzbiotop mit rd. 5,8 ha durch die Ausweisung verbreiteter Schutzstreifen, 1,41 ha entfallen auf Offenlandbiotoptypen.

Dementsprechend sollen als Kompensationsmaßnahmen die Anlage von naturnahen Waldbeständen und die Entwicklung von Extensivgrünland und Magerrasen festgesetzt werden. Die Kompensationsmaßnahmen liegen am Botweg in Senne I, am Dürerweg in Avenwedde und an der Robert-Nacke-Straße in Milse.

Wesentlicher Bestandteil der Begleitplanung sind darüber hinaus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sowohl der Eingriffsvermeidung aber auch den Anforderungen nach dem Artenschutzrecht und der Verträglichkeit innerhalb des FFH- Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ gerecht werden sollen. Zu nennen sind diesbezüglich:

- vorgesehene ökologische Baubegleitung zur Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen,
- zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen, Entnahmen nicht während des Zeitraumes 1.März bis 30.September des Jahres,
- Baufeldfreimachung der Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Hauptvegetationsperiode, somit nicht Anfang März bis Ende Juli des Jahres,
- Entnahme von Höhlenbäumen beschränkt auf die Zeit vom 01.10. bis Beginn der Frostperiode, ca. 01.11.des Jahres, Markierung von Höhlenbäumen vor Baubeginn und Kontrolle vor ggf. erforderlicher Entnahme,
- spezielle Schutzmaßnahmen für Zauneidechsenvorkommen im Bereich Behrendsgrund einschließlich der Feldgrille, vorgezogen ab Mitte 2011, durchgeführt von der Biostation Paderborn-Senne,
- bauzeitliche Beschränkung in der Umgebung des FFH - Gebietes Östlicher Teutoburger Wald außerhalb der Brutzeit sensibler Vogelarten, somit nicht Anfang März bis Mitte Juli des Jahres,
- Maßnahmen zum Bodenschutz wie getrennte Lagerung und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden, Auslegung von Fahrbohlen, Vermeidung von Vernässungsschäden,
- Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen, keine Einsaaten innerhalb der Naturschutzgebiete Südkamp und Behrendsgrund,
- Entwicklung der mit Wald bestockten Schutzstreifen in standortgerechte Niederwälder und mit gestuften Waldrändern,
- Aufstellung von Schutzzäunen in sensiblen Bereichen.

Ein besonders schwieriger Detailbereich der Baumaßnahme ist noch nicht abschließend geklärt:

Die Zuwegung zu Mast 61 muss laut Antragsteller aus technischer Sicht über vorhandene Waldwirtschaftswege und den Hermannsweg erfolgen. Hierzu wurde eine Machbarkeitsprüfung und eine gutachterliche Stellungnahme ergänzend zu den Planfeststellungsunterlagen beauftragt. Darin wird ausgeführt, dass punktuell die vorhandenen Waldwege verbreitert werden müssen, ein Teilstück von ca. 150m ist nicht geeignet und muss ausgebaut werden. Der Hermannsweg kann im letzten Wegeabschnitt bis zum Mast 61 für die Bauzeit von ca. 12 Wochen nicht genutzt werden. Es wird vorgeschlagen, für die Fußgänger/innen temporär einen parallel verlaufenden Holzsteg zu errichten. Abschließende Details hierzu liegen noch nicht vor.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.